Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/353

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Veredlungswirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein Tierhalter darf jährlich nicht mehr als eintausend Mastschweine und hundertzwanzigtausend Jungmasthühner produzieren und nicht mehr als zehntausend Legehennen halten. Einem Jungmasthuhn stehen gleich

1 Perlhuhn
1 Junghenne
0,5 Mastenten
0,1 Mastgänse
0,1 Mastputen.

(2) Tierhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die in Absatz 1 bezeichneten Tiere im eigenen Interesse in seinem Wirtschaftsbetrieb produziert oder hält. Als ein Tierhalter im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Wirtschaftsbetriebe, die rechtlich verselbständigt sind, aber im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Gesellschaft oder unter einheitlicher Leitung stehen.

§ 2

(1) Tierhalter, die in den zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mehr Mastschweine oder Jungmasthühner produziert oder mehr Legehennen gehalten haben, als nach § 1 zulässig ist, dürfen die Produktion oder Haltung in dem bisherigen Umfange fortsetzen, wenn sie den Umfang der Produktion oder Haltung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde) nachweisen. Eine Erhöhung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Bestände ist jedoch nicht zulässig.

§ 3

§ 1 findet keine Anwendung auf Basisgeflügelzuchtbetriebe. Basisgeflügelzuchtbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Tierhaltungen, die ihren gesamten Geflügelbestand unter Leistungskontrolle halten, planmäßig Zucht nach den Leistungsergebnissen mehrerer Generationen unter behördlicher Überwachung betreiben und regelmäßig mit ihren Tierbeständen an amtlichen oder amtlich zugelassenen Leistungsprüfungen teilnehmen.

§ 4

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes kann die Überwachungsbehörde

1. von den Tierhaltern Auskunft über die produzierten oder gehaltenen Mengen der in § 1 aufgeführten Tiere verlangen;
2. innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die schriftlichen Aufzeichnungen der Tierhalter einsehen und prüfen.

(2) Die Tierhalter oder deren Vertreter sind verpflichtet, der Überwachungsbehörde die verlangten Auskünfte zu erteilen, die Geschäftsunterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Betriebsräumen und Grundstücken zu dulden.

(3) Verwaltungsangehörige, die von der Überwachungsbehörde beauftragt sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume und Grundstücke der Tierhalter betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, deren Beant-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5

(1) Verwaltungsangehörige dürfen fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(2) Die durch Auskünfte und Maßnahmen nach § 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Steuerstrafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzuwiderhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 186) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich die durch § 5 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. mehr als die nach §§ 1 oder 2 zulässigen Tiermengen produziert oder hält;
2. unrichtige Angaben über die produzierten oder gehaltenen Tiere macht;
3. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Geldbuße wird nur auf Antrag der Überwachungsbehörde verhängt.

§ 8

(1) Wer einer Aufforderung der Überwachungsbehörde, die Produktion oder Haltung auf die nach §§ 1 oder 2 zulässigen Tiermengen einzuschränken, nicht Folge leistet, kann mit einem Zwangsgeld, auch wiederholt, angehalten werden, der Aufforderung nachzukommen. Das Zwangsgeld wird auf Antrag der Überwachungsbehörde durch das Gericht verhängt. Es muß, bevor es festgesetzt wird, angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft; es tritt am . . . . . außer Kraft.

Bonn, den 2. März 1966

Brand und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion